

Rechtsfragen im E-Learning: GrypsCast



Eine kurze Handreichung für Lehrende zur
Nutzung der Vorlesungsaufzeichnung
GrypsCast sowie zum Einsatz des
Streamens/Klonens von Veranstaltungen an
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

Erstellt in Zusammenarbeit des Projekts
interStudies mit dem Justitiariat und dem
Datenschutzbeauftragten der Universität Greifswald.

Stand: Februar 2013

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen
01PL12039 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser
Veröffentlichung liegt beim Autor.

Einleitung

Im Zeitalter von Social Media und Web 2.0 gewinnt der Einsatz digitaler Medien an Hochschulen immer mehr an Bedeutung. Bei der Nutzung von E-Learning Angeboten treten jedoch häufig rechtliche Fragen auf, die zu Unsicherheiten im Umgang mit den bestehenden Diensten führen.

Um die Angehörigen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bei der Nutzung der Vorlesungsaufzeichnung GrypsCast zu unterstützen, haben die Mitarbeiter¹ des Projektes *interStudies* in Zusammenarbeit mit dem Justitiariat und dem Datenschutzbeauftragten der Universität den vorliegenden Leitfaden erstellt. Dieser soll und kann angesichts der Komplexität dieser Rechtsmaterie nur eine erste Orientierung bieten. Bei Unklarheiten empfiehlt es sich daher, zusätzlich Rücksprache mit dem Justitiariat und/oder dem Datenschutzbeauftragten zu halten.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Recht am eigenen Bild und Recht am gesprochenen Wort

Bei der Aufzeichnung und dem Streamen/Klonen von Veranstaltungen ist das *allgemeine Persönlichkeitsrecht* sowohl der Studierenden als auch der Lehrenden zu beachten. Als Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat das Bundesverfassungsgericht u.a. das *Recht am eigenen Bild* und das *Recht am gesprochenen Wort* entwickelt. Das *Recht am eigenen Bild* besagt, dass jeder Mensch selbst entscheiden darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden. Das *Recht am gesprochenen Wort* sichert jedem Menschen zu, über die Aufzeichnung seiner Stimme und die Nutzung der erstellten Tonaufnahmen selbst zu bestimmen.

Um das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Zuge der Aufzeichnung nicht zu verletzen, müssen daher im Grundsatz alle von der Kamera aufgezeichneten Personen zuvor zustimmen. Dies gilt nicht nur für die Aufzeichnung von Vorlesungen, sondern auch für die Aufzeichnung von Vorträgen u. Ä. Dozenten und Referenten unterschreiben hierzu am besten die Einverständniserklärung, die auf den Seiten des Universitätsrechenzentrums unter folgendem Link zur Verfügung steht: <http://www.rz.uni-greifswald.de/grypscast-recht>.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Solange die Kamera nur auf den Dozenten zeigt, ist eine gesonderte Einwilligung der Studierenden entbehrlich, da ihr Persönlichkeitsrecht mangels Erfassung durch die Kamera bereits nicht betroffen wäre. Geraten die Studierenden kurzzeitig durch einen Kameranachschwenk ins Bild, weil der Dozent sein Pult verlässt, wäre gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 3 KunstUrhG ebenfalls keine Einwilligung notwendig, solange sie nur als Teil der großen Gruppe wahrnehmbar sind. Dennoch sei an dieser Stelle empfohlen, zu Beginn der Lehrveranstaltung einen Bereich auszuweisen, der von einem eventuellen Kameranachschwenk nicht erfasst wird. Auf diese Weise können die Studierenden der Kamera ausweichen und so von Ihrem Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz effektiv Gebrauch machen.

Das Recht am eigenen Bild/Wort ist jedoch unausweichlich betroffen, wenn ein Studierender als Einzelperson, beispielsweise bei Referat oder Tafelarbeit, in den Fokus der Kamera gerät. In diesem – nach Möglichkeit zu vermeidenden – Fall wäre die Einwilligung des betroffenen Studierenden notwendig. Als stillschweigend erteilt dürfte diese gelten, wenn sich ein Studierender in Kenntnis der Videoaufzeichnung willentlich in diese Situation begibt. Schon aus diesem Grunde ist auf die Aufzeichnung sowie deren weitere Verwendung – zum einen bereits im Vorlesungsverzeichnis und zum anderen zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen – in geeigneter Form deutlich hinzuweisen.

Urheberrecht und Zitatrecht

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sowie andere geistige oder künstlerische Leistungen. Abgesehen von einigen Schrankenbestimmungen, die überwiegend dem Gemeinwohlinteresse dienen, verleiht es dem Schöpfer (Urheber) die alleinige Befugnis, über die Nutzung seines Werkes zu bestimmen. Wenn die Universität die Vorlesung, den Vortrag oder andere Aufzeichnungen im Internet als Stream oder Download zur Verfügung stellen will, muss also der Dozent bzw. der Referent als deren Urheber der Universität hierzu erst die nötigen Nutzungsrechte einräumen. Dies kann im Rahmen der oben genannten Einverständniserklärung geschehen.

Verwendet der Vortragende in seiner Veranstaltung – z. B. in einer PowerPoint-Präsentation – urheberrechtlich geschütztes Material fremder Autoren, so kann dies von der Schrankenbestimmung des *Zitatrechts* (§ 51 UrhG) geschützt sein. Diese gestattet Zitate unterschiedlichen Umfangs, ohne dass hierzu eine Genehmigung des Urhebers eingeholt werden muss oder Nutzungsgebühren anfallen. Sofern und soweit die Verwendung fremder Werke bzw. Werkteile in eigenen Werken vom Zitatrecht gedeckt

ist, liegt auch in deren Miterfassung im Zuge der Aufzeichnung einer Veranstaltung und/oder deren Streamen/Klonen und/oder Bereithaltung zum Download keine Urheberrechtsverletzung vor.

Zustimmungs- und vergütungsfrei zitiert werden darf aus jeder Art von Werk und in jeder Art von Werk, vorausgesetzt, es liegt – *erstens* – ein Zitatzweck vor, – *zweitens* – der Umfang des Zitats ist durch diesen Zweck gerechtfertigt, – *drittens* – die Quelle wurde vollständig bezeichnet (§ 63 UrhG) sowie – *viertens* – die verwendeten fremden Werke bzw. Werkteile wurden nicht verändert (§ 62 UrhG). Ein Zitatzweck liegt vor, sobald es einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen dem (eigenen) Werk des Zitierenden und dem (fremden) Werk des Zitierten gibt. Nicht ausreichend ist es, wenn das Zitat lediglich zum Zweck der Illustration eingefügt wird, etwa um das eigene Werk optisch oder akustisch aufzuwerten.

Weiterhin müssen der Umfang des Zitats und der Umfang des eigenen Werkes zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein Zitat darf das eigene Werk nur unterstützen, nicht jedoch ersetzen. Das eigene Werk muss immer im Vordergrund bleiben. Eine bloße Aneinanderreihung von Zitaten ist demnach ausgeschlossen. Dafür, wie groß das Zitat im Einzelfall sein darf, gibt es keine konkreten Festlegungen. Selbst das Zitieren ganzer Werke Dritter ist möglich, wenn der Zitatzweck dies rechtfertigt und das angemessene Verhältnis zwischen dem Umfang des eigenen Werkes und dem Umfang des Zitats gewahrt wird. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an das Justitiariat der Universität Greifswald.

Weitere, detailliertere Informationen finden Sie zudem in Dr. Till Kreuzers Praxis-Leitfaden *Rechtsfragen bei E-Learning*, Stand Juni 2009, den Sie unter folgendem Link herunterladen können: <http://www.rz.uni-greifswald.de/grypscast-recht>.